

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Geschäfte zwischen der Keller Engineering UG und dem Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Durch eine Bestellung erkennt der Kunde diese Verkaufsbedingungen ausdrücklich an. Die Geltung entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (4) Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.

### § 2 Zustandekommen von Verträgen

- (1) In der Bestellung des Käufers liegt das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages, welches durch die Keller Engineering UG angenommen wird.
- (2) Die Bestellung des Käufers wird diesem schnellstmöglich bestätigt.
- (3) Sofern ein bestellter Artikel zum Zeitpunkt der Bestellung nicht im Warenbestand von der Keller Engineering UG vorhanden, jedoch weiterhin im Verkaufsprogramm ist, erfolgt eine in Schriftform abgefasste Bestätigung des Vertragschlusses unter Bezeichnung des voraussichtlichen Liefertermins.
- (4) Ist ein bestellter und im Voraus bezahlter Artikel nicht mehr lieferbar, ist die Keller Engineering UG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Technische Angaben und Beschreibungen im Internet oder in sonstigen Veröffentlichungen stellen keine vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften der Artikel dar und unterliegen dem Änderungsvorbehalt.

### § 3 Preise

Alle angeführten Preise verstehen sich in Euro inklusive der gültigen Mehrwertsteuer. Sämtliche Preislisten werden von der Keller Engineering UG regelmäßig aktualisiert. Irrtum ist dennoch vorbehalten.

### § 4 Zahlungsbedingungen und Versandkosten, Spesen und Reisekosten

- (1) Dienst- und Werkleistungen: 14 Tage 2% - 30 Tage netto
- (2) Werkzeuge und Anlagen: Drittel-Zahlung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart
- (3) Spesen, Verpflegung und Reisekosten werden gemäß Leistungspreisblatt der Keller Engineering UG abgerechnet.

### § 5 Gefahrtragung und Überprüfungsobliegenheit

- (1) Schäden an der Verpackung sind unverzüglich bei der Entgegennahme der Ware vor Ort bei dem Zusteller zu beanstanden und von diesem schriftlich aufnehmen zu lassen.
- (2) Im Fall einer schweren, offensichtlichen Beschädigung der Verpackung ist die Abnahme zu verweigern. Nimmt der Käufer trotz einer schweren Beschädigung der Verpackung die Ware entgegen, trägt er die Gefahr eines möglichen Schadens der Ware.

### § 6 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von der Keller Engineering UG an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises sowie aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum von der Keller Engineering UG.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Beschlagnahme oder Pfändung der Ware vor Bezahlung ist der Käufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Zudem hat der Käufer die Keller Engineering UG unverzüglich zu benachrichtigen.
  - (a) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen: Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der aus den durch die Keller Engineering UG gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei die Keller Engineering UG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Keller Engineering UG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz 6.3.1 zur Sicherheit an die Keller Engineering UG ab. Die Keller Engineering UG nimmt die Abtretung an.
  - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben der Keller Engineering UG ermächtigt. Die Keller Engineering UG verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf

Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und sonst kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die Keller Engineering UG verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- (d) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Keller Engineering UG um mehr als 20 %, so wird die Keller Engineering UG insoweit Sicherungen freigeben.

#### **§ 7 Gewährleistung und Verjährung**

- (1) Gewährleistungsansprüche gegen die Keller Engineering UG wegen Mängeln verjähren sowohl bei Lieferung von neu hergestellter Ware als auch bei Lieferung von gebrauchter Ware (Retouren, Ausstellungsware, Vorführmodelle) in einem Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden (ausgenommen Verschleißteile und unter Berücksichtigung der Wartungspläne). Dies gilt nicht bei einem Verbrauchsgüterkauf i.S.d. §§ 474 ff. BGB.
- (2) Sonstige Schadensersatzansprüche aus der Vertragsbeziehung gegen die Keller Engineering UG verjähren innerhalb eines Jahres ab Auslieferung der Ware.

#### **§ 8 Ausschluss von Schadensersatz und Haftung der Keller Engineering UG**

Ansprüche des Käufers gegen die Keller Engineering UG auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern diese auf einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung von der Keller Engineering UG oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht, sofern es zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch eine fahrlässige Pflichtverletzung von der Keller Engineering UG kommt.

#### **§ 9 Gewährleistungsfall**

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt auszupacken, zu testen und bei offensichtlichen Mängeln an der Ware innerhalb dieses Zeitraums die Keller Engineering UG zu benachrichtigen. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

#### **§ 10 Rechtswahlvereinbarung und Gerichtsstand**

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen der Keller Engineering UG und dem Käufer oder einem der Rechtsnachfolger sowie aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des internationalen Privatrechts, insbesondere des UN Kaufrechts, ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten ausschließlich der Ort, an dem die Keller Engineering UG ihren Sitz hat.

Keller Engineering UG Stand 03/2008